

BGer 8C 432/2016 vom 5. Juli 2016

Bundesgericht, 2016-07-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_432_2016

FR: TF 8C 432/2016 du 5 juillet 2016

IT: TF 8C 432/2016 del 5 luglio 2016

Regeste

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 05.07.2016 8C 432/2016 (8C_432/2016)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 05.07.2016 8C 432/2016
(8C_432/2016) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
05.07.2016 8C 432/2016 (8C_432/2016)

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_432/2016
Urteil vom 5. Juli 2016 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführer, gegen Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA),
Fluhmattstrasse 1, 6004 Luzern, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Unfallversicherung
(Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts
des Kantons Zürich vom 19. Mai 2016. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 21. Juni 2016
(Poststempel) gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich
vom 19. Mai 2016, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG
unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der
Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht
verletzt; Art. 95 ff. BGG nennt die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe, dass
die Begründung sachbezogen sein muss, damit aus ihr ersichtlich ist, in welchen Punkten
und weshalb der angefochtene Entscheid beanstandet wird (BGE 131 II 449 E. 1.3 S. 452;
123 V 335 E. 1 S. 337 f. mit Hinweisen), dass dies eine Auseinandersetzung mit den für das
Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen erfordert (BGE 136 I
65 E. 1.3.1 S. 68 und 134 II 244 E. 2.1 S. 245 f.), dass die Vorinstanz vor dem Entscheid
eine öffentliche Verhandlung unter Beizug eines Übersetzers durchgeführt hat, dass sie im
angefochtenen Entscheid in Würdigung der Akten und Auseinandersetzung mit den für
entscheidwesentlich erachteten Parteivorbringen näher erörtert hat, weshalb der
Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 24. Januar 2014 Bestand hat, dass der
Beschwerdeführer zwar letztinstanzlich das vom kantonalen Gericht dabei für massgeblich
erachtete polydisziplinäre Gutachten der asim vom 4. Oktober 2013 kritisiert, ohne sich
indessen mit den dazu bereits ergangenen Erwägungen der Vorinstanz näher
auseinandersetzen und aufzuzeigen, inwiefern das kantonale Gericht dabei gegen
Bundesrecht verstossen haben könnte; lediglich seine bereits vor Vorinstanz vorgetragene
Sicht der Dinge zu wiederholen, genügt nicht, dass es ebenso wenig ausreicht, eine
Verletzung der Begründungspflicht geschweige denn von Art. 6 EMRK allein damit zu
behaupten, die Vorinstanz habe nicht sämtliche Vorbringen im angefochtenen Entscheid

aufgegriffen, ohne zugleich aufzuzeigen, inwiefern das nicht Erörterte von entscheidungswesentlicher Bedeutung gewesen sein soll, dass die Beschwerde insgesamt offensichtlich nicht den eingangs erwähnten Begründungsanforderungen an eine Beschwerdeschrift vor Bundesgericht zu genügen vermag, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ohne Durchführung einer öffentlichen Verhandlung (dazu s. SVR 2014 UV Nr. 11 S. 37 [Urteil 8C_273/2013 vom 20. Dezember 2013] E. 2.2; Art. 57 ff. BGG) auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass angesichts der Aussichtslosigkeit der Beschwerdeführung das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen ist (Art. 64 Abs. 1 BGG), dass indessen in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 5. Juli 2016 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.